



Die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes

Informationen für Lieferanten und Dienstleister von öffentlichen Auftraggebern

Aufgrund neuer rechtlicher Vorgaben im Bereich der Rechnungsverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung ist es Ihnen **ab sofort** möglich, Ihre Rechnungen elektronisch an Ihren Auftraggeber einer obersten Bundesbehörde oder eines Verfassungsorgans des Bundes zu übermitteln.

Ab dem 27. November 2019 wird Ihnen die elektronische Rechnungsstellung an alle Bundesbehörden der unmittelbaren Bundesverwaltung möglich sein.

Ein weiteres Jahr später, ab dem 27. November 2020, besteht dann für Sie die Verpflichtung, Rechnungen elektronisch an die Bundesverwaltung einzureichen. Bis dahin ist es Ihnen als Lieferant oder Dienstleister der Bundesverwaltung freigestellt, Ihre Rechnung elektronisch oder in Papierform einzureichen.

Die Verpflichtung der elektronischen Rechnungsstellung besteht für Sie nicht, wenn eine Ausnahmeregelung greift. Danach ist das Einreichen von Papierrechnungen weiterhin möglich, sollte die vertragliche Grundlage Ihrer Rechnungen einem Direktvertrag entsprechen und die Höhe Ihrer Rechnung 1.000 € netto nicht übersteigen. Weitere Ausnahmen können Sie dem § 3 der E-Rechnungsverordnung¹ (ERechV) des Bundes entnehmen.

Was bedeutet eigentlich elektronische Rechnung im Standard XRechnung?

Nach der EU-Richtlinie zur elektronischen Rechnungsstellung und der ERechV des Bundes gelten Rechnungen als elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Weiterhin muss das Format eine automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglichen. Eine bloße Bilddatei oder ein einfaches PDF-Dokument sind demnach keine elektronische Rechnung.

1

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/gesetztestexte/e-rechnungsverordnung.html>

Die Grundlage für die Anforderungen ist die europäische Norm EN-16931 sowie die EU-länderspezifischen Konkretisierungen der Norm.

Der **Standard XRechnung** ist die Konkretisierung der europäischen Norm für die Anwendung der elektronischen Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen an die deutsche Verwaltung.

XRechnung wurde im Auftrag des IT-Planungsrates im Rahmen eines Steuerungsprojektes bei der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) erarbeitet. Die aktuellste Version des Standards ist auf der Internetseite der KoSIT frei zugänglich².

Bei einer elektronischen Rechnung im Standard XRechnung handelt es sich demnach um eine Rechnung in einem strukturierten einheitlichen XML-Datensatz. Solche Rechnungen ermöglichen es, Rechnungsdaten in einem Buchhaltungssystem elektronisch zu verarbeiten und sämtliche rechnungsbegründenden Unterlagen direkt in die Rechnung einzubetten³.

Wo kann eine elektronische Rechnung an die Bundesverwaltung eingereicht werden?

Für die elektronische Rechnungsstellung im Standard XRechnung an die unmittelbare Bundesverwaltung steht Ihnen die Zentrale Rechnungseingangsplattform des Bundes (ZRE) kostenlos zur Verfügung. Zur kostenlosen Nutzung der ZRE für die Übermittlung einer Rechnung an die mittelbare Bundesverwaltung (z. B. Stiftungen oder Anstalten ö. R.) befragen Sie bitte Ihren Auftraggeber. Es werden auch elektronische Rechnungen nach anderen Standards von der ZRE angenommen, sofern diese konform mit der europäischen Norm zur elektronischen Rechnungsstellung sind und bei

2

https://www.xoev.de/die_standards/xrechnung/xrechnung_versionen/xrechnung_version_1_1-15369

3

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/moderne-verwaltung/zentrale-rechnungseingangsplattform.html>



dem technischen Dienstleister der ZRE als Standards beantragt wurden.

Die ZRE erreichen Sie über das Verwaltungsportal des Bundes unter beta.bund.de oder direkt unter xrechnung.bund.de. Dort können Sie sich für die Nutzung anmelden und freischalten. Dieser Prozess unterscheidet sich im Wesentlichen nicht von denen, die Sie aus anderen Plattformen im Internet bereits kennen.

Nach der Angabe aller erforderlichen Daten, dem anschließenden Akzeptieren der Nutzungsbedingungen und der Datenschutzerklärung der ZRE erhalten Sie über Ihre hinterlegte E-Mail-Adresse einen Aktivierungslink. Über diesen Link beenden Sie den Registrierungsprozess und Ihr Nutzerkonto steht Ihnen bereit.

Wie kann eine elektronische Rechnung über die ZRE eingereicht werden?

Zum Einreichen von elektronischen Rechnungen über die ZRE stehen Ihnen die folgenden drei Übertragungskanäle zur Verfügung:



Weberfassung: Sie können elektronische Rechnungen mittels eines geführten Webformulars manuell erstellen, übermitteln und für die eigene Archivierung herunterladen.



Upload: Sie können selbst erstellte elektronische Rechnungen hochladen und übermitteln.



E-Mail: Sie können auch selbst erstellte elektronische Rechnungen per E-Mail an xrechnung@portal.bund.de übertragen. Bitte beachten Sie dazu, dass Sie diesen Kanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten in der ZRE freischalten und Ihre zu verwendende E-Mail-Adresse hinterlegen müssen. Weiterhin sollten Sie beachten, dass Sie nach der Übermittlung einer Rechnung via E-Mail keine automatische Bestätigung über den Empfang Ihrer E-Mail erhalten werden.

Um Ihnen eine möglichst hohe Flexibilität für das Einreichen von elektronischen Rechnungen über die ZRE zu ermöglichen, wird derzeit an zwei wei-

teren Übertragungskanälen gearbeitet, die Ihnen künftig auch zur Verfügung stehen werden.



PEPPOL: Sie können künftig elektronische Rechnungen über einen automatisierten Informationsaustausch (Maschine-zu-Maschine-Kommunikation) schnell und medienbruchfrei aus Ihrer eigenen Software heraus übermitteln. Bitte beachten Sie dazu, dass Sie diesen Kanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten in der ZRE freischalten müssen.



De-Mail: Auch via De-Mail wird Ihnen die Übermittlung von elektronischen Rechnungen ermöglicht. Hierzu sind die gleichen Anforderungen wie bei dem Kanal „E-Mail“ zu beachten.

Die Entscheidung für einen der Übertragungskanäle liegt bei Ihnen. In Abhängigkeit Ihrer technischen Rahmenbedingungen können Sie sich den gewünschten Übertragungskanal bei der Verwaltung Ihrer Nutzerdaten auf der ZRE freischalten.

Was muss bei selbst erstellten elektronischen Rechnungen beachtet werden?

Sollten Sie in der Lage sein, elektronische Rechnungen im Standard XRechnung eigenständig zu erzeugen, können Sie den Übertragungskanal Upload oder E-Mail (später auch für PEPPOL und De-Mail) wählen. Bei der Erstellung elektronischer Rechnungen im Standard XRechnung oder anderen CEN-konformen Rechnungen ist zu beachten, dass gemäß § 5 ERechV die folgenden Pflichtinformationen des Rechnungssenders des Bundes erforderlich sind:

Pflichtinformationen gem. § 5 ERechV des Bundes	Einzutragen in folgenden Elementen einer XRechnung (vgl. XRechnung V.1.1)
Leitweg-ID	BT-10 (BT = Business Term bzw. Informationselement)
Bankverbindung	Bei Überweisung: BG-17 (BT-84 bis 86) Bei Lastschrift: BG-19 (BT-89 bis 91) (BG = Business Group bzw. Gruppe von Informationselementen)
Zahlungsbedingungen	BT-20



E-Mail oder De-Mail	BT-43
Lieferantenummer*	BT-29
Bestellnummer*	BT-13

*Sofern durch den Auftraggeber bekannt gegeben

Wie gelangt meine Rechnung über die ZRE an den richtigen Rechnungsempfänger?

Um sicherzustellen, dass Ihre elektronische Rechnung von der ZRE an den adressierten Rechnungsempfänger weitergeleitet werden kann, muss eine sogenannte Leitweg-ID zur eindeutigen Identifikation des Rechnungsempfängers angegeben werden. Ihr Auftraggeber teilt Ihnen die entsprechende Leitweg-ID mit. Liegt Ihnen die jeweilige Leitweg-ID nicht vor, fragen Sie Ihren Auftraggeber bitte danach.

Wie kann der Status eingereicherter elektronischer Rechnungen über die ZRE eingesehen werden?

Nach Übermittlung Ihrer elektronischen Rechnung prüft die ZRE unmittelbar die Verarbeitungsfähigkeit der Rechnungsdaten hinsichtlich der formellen Richtigkeit und Vollständigkeit.

Den Status Ihrer eingereichten elektronischen Rechnung können Sie, unabhängig von der Wahl Ihres Übertragungskanals, in Ihrem Nutzerkonto einsehen. Bei der Verwendung des Übertragungskanals PEPPOL, der zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt wird, erhalten Sie außerdem eine automatische Statusrückmeldung nach dem Aufrufen der Schnittstelle.

Wo können Skontoinformationen eingetragen werden?

Das Informationselement „Zahlungsbedingungen“ (BT-20) kann genutzt werden, um Skontoinformationen anzugeben. In der Weberfassung der ZRE erfolgt dies unter „Skonto und weitere Zahlungsbedingungen“.

Können auch Anlagen zu einer elektronischen Rechnung hinzugefügt werden?

Ihrer elektronischen Rechnung können Sie auch Anlagen beifügen. Die zulässige Dateigröße elekt-

ronischer Anlagen ist auf 15 Megabyte (bei E-Mail 10 Megabyte) und deren Anzahl auf 200 beschränkt. Folgende Arten von Anlagen sind zulässig:

- PDF-Dokumente
- Bilder (PNG, JPEG)
- Textdateien (CSV)
- Excel-Tabellendokumente (XLSX)
- OpenDocument-Tabellendokumente (ODS)

Nutzen Sie den Übertragungskanal Weberfassung, können Sie Ihre Anlagen im Formularfeld „rechnungsbegründende Unterlagen“ beifügen. Bei den übrigen Übertragungskanälen sind die Anlagen gemäß Standard XRechnung in die elektronischen Rechnung einzubetten.

Gibt es einen Support für weitergehende Informationen?

Der Bürgerservice des BMI steht Ihnen zur Beantwortung Ihrer allgemeinen Fragen zum Thema elektronische Rechnung und ZRE zur Verfügung. Sie erreichen den Bürgerservice des BMI von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr.

Kontaktstelle in Berlin
Telefon: +49 30 18 681-1 01 01

Kontaktstelle in Bonn
Telefon: +49 228 99 681-1 01 01

Für individuelle Fragen (Leitweg-ID, Teilnahme an der ZRE o. ä.) wenden Sie sich bitte an Ihren Auftraggeber.

Informationen zum Dokument

Version: 1.2
Datum: 21.11.2018